

Fürsorgebehörde Oetwil an der Limmat

Handbuch Sozialhilfe / Asyl

Richtlinien über die Ausgestaltung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe
und im Asyl

Version 7 mit Gültigkeit ab 1. April 2024

Inhaltsverzeichnis Sozialhilfe

1. Grundsätze	5
1.1 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien	5
1.2 Begriffe	5
1.3 Berechnungsgrundlagen bei Arbeit oder Integrationsaktivitäten	5
1.4 Gegenleistungen	5
2. Sozialhilfeantrag - Minimalanforderungen	6
2.1 Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)	6
2.2 Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Leistungen aufgrund günstiger Verhältnisse	7
3. Abkürzungen	8
4 Zusammensetzung von Sozialhilfeleistungen (Stand Januar 2008)	8
5. WOK Wohnkosten	8
5.1 Einzelpersonen, Familien und familienähnliche Wohngemeinschaften – reguläre Wohnung	9
5.2 Personen in Zweckwohngemeinschaften	9
5.3 Personen in Zimmern	10
5.4 Befristete Übernahme von zu hohen Wohnkosten	10
5.5. Zu hoher Mietzins und finanzielle Unterstützung durch Dritte	10
5.6 Zuzug aus einer anderen Gemeinde in eine zu teure Wohnung	10
5.7 Berücksichtigung der Mietzinslimiten bei Umzug in eine andere Gemeinde	11
5.8. Spezielsituation: Junge Erwachsene	11
6. KGV Medizinische Grundversorgung	11
6.1 Krankenkassenprämien	11
6.2 Selbstbehalte und Franchisen	11
6.3 Zahnarztkosten	12
7. GBL Grundbedarf für den Lebensunterhalt	12
7.1 Personen in Zweck-Wohngemeinschaften:	12
7.2 Stationäre Einrichtungen	12
7.3 Grundbedarf bei jungen Erwachsenen	12
8. SIL Situationsbedingte Leistungen	13
8.1 Kosten bei Berufstätigkeit oder Integrationsmassnahmen (Stand Januar 2008)	13
8.2 Umzug	13
9. Versicherungen	14
9.1 Hausrat- und Haftpflichtversicherungen	14
9.2 Zusatzversicherungen der Krankenkasse VVG	14
9.3 AHV-Mindestbeiträge	14
9.4 Steuern	14
10. Zulagen	15
10.1 Allgemeines	15
10.2. IZU NE Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige	15



10.3 EFB Einkommensfreibetrag.....	16
11. Selbständig Erwerbende.....	18
11.1 Grundsatz.....	18
11.2 Zusätzliche Unterlagen bei selbständiger Erwerbstätigkeit.....	18
11.3 Auflagen für selbständig Erwerbende während des Sozialhilfebezugs.....	18
11.4 Zulagen für selbständig Erwerbende.....	19
12. Ansprüche gegenüber Dritten.....	19
12.1 Abtretung und Verrechnung.....	19
12.2 Wohn- und Lebensgemeinschaften.....	19
12.3 Entschädigung für die Haushaltsführung.....	19
13. Vermögen.....	19
13.1 Anrechnung von Vermögen.....	19
13.2 Vorbezug von AHV-Renten und BVG-Guthaben.....	19
14. Leistungskürzungen.....	20
15. Umsetzung.....	20
15.1 Einführung und Information.....	20
15.2 Zukünftige Änderungen.....	21
15.3 Aktuelle Beträge (ab 01.01.2024).....	21



Handbuch Asyl	23
16. Gültigkeit	23
17. Eintritts- und Austrittsgrenze	23
18. Abrechnung für Asylsuchende	23
19. Verwaltungskosten und Gebühren/Ausweise	23
20. Grundbedarf für den Lebensunterhalt in Privathaushalten und Kollektivunterkünften	23
20.1 Pauschale bei Unterbringung bei Bekannten/Privatpersonen	24
20.2 Grundbedarf für erwachsene Personen in stationären Einrichtungen	25
21. Auslagen für den öffentlichen Verkehr	25
22. Auswärtige Verpflegung	25
23. Wohnen und Unterbringung	25
23.1 Mehrpersonenhaushalt als Norm	25
23.2 Einzelpersonenhaushalte als Ausnahme	25
23.3 Mietkosten in Privatwohnungen	25
23.4 Folgende Mietansätze gelten für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer	26
24. Integrationszulagen IZU	26
24.1 Folgende Leistungen werden mit einer IZU honoriert:	27
25. Anrechnung von Einkommen und Vermögen	27
26. Anrechenbare Einkommen	27
27. Einkommensfreibetrag	27
27.1 Der Einkommensfreibetrag wird nicht gewährt, wenn.....	28
28. Anrechnung von Vermögen	28
29. Auslagen für den öffentlichen Verkehr	28
30. Auswärtige Verpflegung	29
31. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten	29
32. Bevorschusste Leistungen Dritter	29
33. Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht und Verwandtenunterstützung	29
34. Brillen	29
35. Zahnarztkosten / Arztbesuche	29

1. Grundsätze

1.1 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

Grundlagen für die Ausrichtung der Sozialhilfe sind im Wesentlichen die Kantonale Gesetzgebung (Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich vom 14. Juni 1981 (SHG) und Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV)), sowie die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS (in der Folge SKOS-Richtlinien genannt).

Zusätzlich gelten die in diesem Handbuch festgehaltenen Richtlinien. Sie werden bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich von der Fürsorgebehörde auf ihre Aktualität überprüft.

Sozialhilfe ist Existenzsicherung und Integration, sie beinhaltet deshalb materielle Hilfe und Hilfestellung zur Integration. Es wird erwartet, dass sich die Hilfe suchende Person im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um ihre Integration bemüht. Diese Bemühungen werden mit Zulagen belohnt. Die Gemeinde bietet dafür zur Unterstützung Beratung, Vermittlung und wenn möglich eigene Angebote an.

1.2 Begriffe

Jugendliche	Personen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren
Junge Erwachsene	Personen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren

1.3 Berechnungsgrundlagen bei Arbeit oder Integrationsaktivitäten

Wo Beträge nach einer prozentualen Anstellung oder Tätigkeit berechnet werden, gelten die folgenden Grundlagen:

- Die Anzahl Arbeitstage richtet sich bei monatlichen Berechnungen nach den monatlichen Taggeldern der Arbeitslosenversicherung
- Bei Berechnungen über längere Zeitspannen gilt der Durchschnitt von 21,7 Arbeitstagen pro Monat
- Bei stundenweiser Tätigkeit gelten 8 Stunden als 1 Arbeitstag

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht die berufliche Integration im Vordergrund. Für sie gelten teilweise andere Richtlinien, da bei ihnen besonders darauf zu achten ist, dass unterstützte junge Personen nicht bessergestellt sind als solche, die nicht unterstützt werden.

1.4 Gegenleistungen

Die Gemeinde kann von Hilfeempfängern Gegenleistungen zur Sozialhilfe verlangen, die nach Möglichkeit der Integration der Hilfeempfänger in die Gesellschaft dienen.

2. Sozialhilfeantrag - Minimalanforderungen

Sozialhilfe muss vom Antragssteller mit dem entsprechenden Formular beantragt werden. Mit der Unterschrift auf dem beigefügten Formular (Anhang 2) nimmt der Antrag stellende Person von den wichtigsten Rechten und Pflichten Kenntnis und bestätigt die Vollständigkeit der Angaben.

Damit ein Gesuch um Sozialhilfe der Fürsorgebehörde vorgelegt und geprüft werden kann müssen mindestens folgende Unterlagen vorliegen:

- Ausgefüllter und von allen mündigen Personen der Unterstützungseinheit unterschriebener Sozialhilfeantrag
- Anhänge des Behördenhandbuchs mit Unterschrift auf Seite 2 (Die Antrag stellende Person erhält eine Kopie)
- Ausgefüllte Angaben über die Eltern betreffend familienrechtlicher Unterstützungspflicht
- Beleg oder Bestätigung über Einnahmen der letzten 6 Monate aller Personen der Unterstützungseinheit (Lohn, Renten, Taggelder, Geschäftsgewinn, Alimente, etc.)
- Postenauszüge aller Bank- und Postkonti der letzten 12 Monate und per 31.12. des Vorjahres
- Angaben und Belege über Vermögenswerte (Wertschriften, Liegenschaften, Motorfahrzeuge, etc.)
- Angaben über Wohnsitz: Schweizer/innen der letzten 2 Jahre, Ausländer/innen der letzten 10 Jahre
- Angaben über Schul- und Berufsbildung aller mündigen Personen der Unterstützungseinheit
- Lebenslauf
- Aktuelle Policen der Krankenkassen aller Personen der Unterstützungseinheit und letzte Einzahlungsquittung
- Mietvertrag und letzte Mietzinsänderung sowie letzte Einzahlungsquittung
- Kopien der letzten Steuererklärung und Steuerveranlagung

Der Sozialdienst kann weitere Unterlagen verlangen, wenn dies für die Beurteilung und/oder Bedarfsrechnung notwendig erscheint. Werden die notwendigen Unterlagen nach erfolgter Mahnung nicht beigebracht und entstehen dadurch erhebliche Zweifel an der Bedürftigkeit, kann die Fürsorgebehörde das Nichteintreten auf den Antrag verfügen.

Personen, die aufgrund geistiger oder körperlicher Einschränkungen die Unterlagen nicht selbst beschaffen können, bezeichnen eine Vertretungsperson oder erteilen dem Sozialdienst die für die Beschaffung notwendigen Vollmachten.

2.1 Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)

Die gegenseitige Unterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie (Kinder–Eltern–Grosseltern) ist in den Artikeln 328 und 329 ZGB geregelt. Pflichtig sind in erster Linie Eltern gegenüber (mündigen) Kindern und umgekehrt. Weder pflichtig noch unterstützungsberechtigt sind Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder sowie verschwägerte Personen.

Der Anspruch auf Leistungen ist in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen. Sind mehrere in Frage kommende Verwandte vorhanden, so sind primär die Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) heranzuziehen. Unter Verwandten gleichen Grades besteht eine nach ihren Verhältnissen anteilmässige Verpflichtung.

Beitragsleistungen sollen lediglich bei Verwandten mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen gestützt auf die Angaben der Steuerbehörde geprüft werden.

Gemäss Art. 328 Abs. 1 ZGB sind nur diejenigen Verwandten unterstützungspflichtig, die in günstigen Verhältnissen leben. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts lebt in günstigen Verhältnissen, wem aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation eine wohlhabende Lebensführung möglich ist. Massgebende Bemessungsgrundlage ist das steuerbare Einkommen gemäss Bundessteuer zuzüglich Vermögensverzehr. Die Prüfung der Beitragsfähigkeit sollte deshalb nur erfolgen, wenn die Einkommenszahlen der in Privathaushalten lebenden Verwandten über den nachfolgenden Sätzen liegen:

Einkommenszahlen

Alleinstehende	Verheiratete	Zuschlag pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind
Fr. 120'000	Fr. 180'000	Fr. 20'000

Vom steuerbaren Vermögen ist ein Freibetrag (Alleinstehende Fr. 250'000.–, Verheiratete Fr. 500'000.–, pro Kind Fr. 40'000.–) abzuziehen. Der verbleibende Betrag soll aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung umgerechnet (Jahresbetrag) und zum Einkommen gezählt werden (vgl. Umrechnungstabelle in Praxishilfen H.4).

2.2 Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Leistungen aufgrund günstiger Verhältnisse

Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe kann unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen (15 Jahre) ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Hilfe empfangende Person aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt. In Fällen eigener Arbeitsleistung kann eine Rückerstattung nur gefordert werden, wenn diese zu derart günstigen Verhältnisse führen, dass ein Verzicht auf Rückerstattung, unter Berücksichtigung der Gründe des Hilfebezugs, als unbillig erscheint.

Gemäss § 27 Abs. 3 SHG erstreckt sich der Rückerstattungsanspruch auf Leistungen, die der Hilfeempfänger für sich selbst, für seinen Ehegatten während der Ehe, für seine eingetragene Partnerin oder seinen eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft und für seine Kinder während ihrer Minderjährigkeit erhalten hat.

Wird die Rückerstattung verfügt, ist den Verpflichteten ein angemessener Betrag zu belassen. Dieser beläuft sich bei einer Einzelperson auf Fr. 30'000.-- und bei Ehepaaren bzw. eingetragenen Partnern und Partnerinnen auf Fr. 50'000.--. Zusätzlich ist pro minderjähriges Kind ein Freibetrag von Fr. 15'000.-- zu berücksichtigen.

3. Abkürzungen

WOK	Wohnkosten
MGV	Medizinische Grundversorgung
GBL	Grundbedarf für den Lebensunterhalt
SIL	Situationsbedingte Leistungen
IZU NE	Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige
EFB	Einkommensfreibetrag
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
NE	Nicht Erwerbstätige
ZL	Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen zu einer Rente und kantonale/gemeindeeigene Zuschüsse)

4 Zusammensetzung von Sozialhilfeleistungen (Stand Januar 2008)

WOK	MGV	GBL	SIL	EFB	Anreiz und Belohnung für Erwerbsarbeit
WOK	MGV	GBL	SIL	IZU	Anreiz für Integrationsbemühungen
WOK	MGV	GBL	SIL		Soziales Existenzminimum (Eintritts- und Austrittsschwelle)
WOK	MGV	GBL			Materielle Grundsicherung
WOK	MGV	GBL (gekürzt)			Absolutes Existenzminimum bei Sanktionen

5. WOK Wohnkosten

Besteht zum Zeitpunkt des Unterstützungsbeginns bereits ein Mietverhältnis, wird der Mietzins (inkl. Nebenkosten (NK) akonto nach Mietvertrag) unbefristet in der Bedarfsrechnung berücksichtigt, sofern er innerhalb der nachfolgenden Maximalbeträge liegt.

5.1 Einzelpersonen, Familien und familienähnliche Wohngemeinschaften – reguläre Wohnung

Folgende Maximalmietzinse gelten für Einzelpersonen, Ehepaare, eingetragenen Partnerschaften, Familien, Konkubinate, sowie Geschwistern und anderen familienähnlichen Wohngemeinschaften in regulärer Wohnung (mit Bad/Du/WC und Küche zur eigenen Benützung)

Haushaltsform	Gesamtmiete für Haushalt pro Monat inkl. NK (Bruttomiete)	
1-Personen-Haushalt (18 – 25 Jahren)	bis	CHF 1'000.00
1-Personen-Haushalt (ab 25 Jahren)	bis	CHF 1'300.00
2-Personen-Haushalt	bis	CHF 1'700.00 (CHF 850.00/Pers.)
3-Personen-Haushalt	bis	CHF 1'900.00 (CHF 633.35/Pers.)
4-Personen-Haushalt	bis	CHF 2'000.00 (CHF 500.00/Pers.)
5-Personen-Haushalt	bis	CHF 2'200.00 (CHF 440.00/Pers.)

Diese Grenzwerte werden analog auch angewendet, wenn nicht alle Personen eines Haushalts unterstützt werden. Die Gesamtmietkosten werden in der Regel gleichmässig auf die Anzahl Bewohner verteilt. Bewohnt eine unterstützte Person eine Wohnung, welche den Grenzwert übersteigt, wird die überhöhte Miete bis längstens zum nächsten Kündigungstermin bewilligt. Anschliessend wird der Betrag für die Wohnkosten auf den für die Gemeinde Oetwil an der Limmat geltenden Grenzwert reduziert.

5.2 Personen in Zweckwohngemeinschaften

Haushaltsform	Gesamtmiete für Haushalt pro Monat inkl. NK (Bruttomiete)
2-Personen-Haushalt (18 – 25 Jahren)	CHF 500.00
2-Personen-Haushalt (ab 25 Jahren)	CHF 800.00
3-Personen-Haushalt	CHF 600.00
4-Personen-Haushalt	CHF 500.00
5-Personen-Haushalt	CHF 400.00

Da die Zweckwohngemeinschaft die allgemein kostengünstigere Variante (betreffend Mietzinsanteil und Grundbedarf für den Lebensunterhalt) als der Umzug in einen Einpersonenhaushalt darstellt, ist dies vorgängig zu prüfen. Die Kosten für

die gesamte Wohnung sollten jedoch in einem für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger angemessener Rahmen liegen.

5.3 Personen in Zimmern

Ein Mietobjekt gilt als «Zimmer», wenn es über keine Küche verfügt oder Bad/Du/WC und/oder Küche lediglich zur Mitbenützung sind. Die Personen, mit denen die Klientin oder der Klient Küche/Du/WC teilt, bilden mit ihr/ihm keine Wohngemeinschaft und verfügen für die von ihnen bewohnten Zimmer über einen eigenen Mietvertrag.

Haushaltsform	Gesamtmiete für Haushalt pro Monat inkl. NK (Bruttomiete)		
Person (en) ab 18-25 Jahren in Zimmer	bis	CHF 700.00	(Ausnahme)
Person (en) ab 25 Jahren in Zimmer	bis	CHF 800.00	

5.4 Befristete Übernahme von zu hohen Wohnkosten

Hat der sozialarbeiterische Klärungsprozess ergeben, dass ein Wohnungswechsel (vorderhand) nicht verhältnismässig und zumutbar ist, können die höheren Wohnkosten – inkl. diejenigen von jungen Erwachsenen, die in einem 1-Personenhaushalt leben – befristet übernommen werden.

Vor Ablauf der Frist wird überprüft, ob die Voraussetzungen für die Übernahme der höheren Wohnkosten resp. für den Verzicht auf einen Wohnungswechsel weiterhin vorliegen. Wird dies bejaht, ist die weitere Übernahme der vollen Wohnkosten wieder zu befristen. Die Abklärungs- und Entscheidungsgrundlagen sowie die Erwägungen sind in den Akten vollständig zu dokumentieren.

Hat sich die Situation im Verlaufe der Befristung verändert und erscheint der Wechsel in eine günstigere Wohnung neu als verhältnismässig und zumutbar, ist das Verfahren zur Reduktion der Mietkosten einzuleiten.

5.5. Zu hoher Mietzins und finanzielle Unterstützung durch Dritte

Ein zu hoher Mietzins darf nicht durch Zuwendungen Dritter finanziert werden. Zuwendungen Dritter zur Finanzierung der Miete werden wie üblich in der Bedarfsrechnung als Einnahme berücksichtigt.

5.6 Zuzug aus einer anderen Gemeinde in eine zu teure Wohnung

Von unterstützten Personen ist zu erwarten, dass diese über überhöhte Mietzinslimiten informiert sind. Ziehen Personen aus einer anderen Gemeinde nach Oetwil an der Limmat und waren bereits unterstützt, so wird erwartet, dass diese sich

vorgängig über die Mietzinsrichtlinien in Oetwil an der Limmat informiert haben. Ziehen sie dennoch in eine Wohnung, deren Mietzins, über den in Oetwil an der Limmat geltenden Mietzinslimiten ist, so werden nur die Maximalmieten im Unterstützungsbudget berücksichtigt.

5.7 Berücksichtigung der Mietzinslimiten bei Umzug in eine andere Gemeinde

Ziehen unterstützte Personen in eine andere Gemeinde und sind weiter auf Sozialhilfe angewiesen, so ist analog Ziffer 5.5 von ihnen zu erwarten, dass sie sich über die dort geltenden Mietzinsrichtlinien informieren. Somit ist bei der Finanzierung des Übergangsmontats nach Umzug bei zu hoher Miete nur der Maximalmietzins der neuen Gemeinde zu berücksichtigen.

5.8. Spezielsituation: Junge Erwachsene

Junge Erwachsene (Personen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Lebensjahr) ist es zuzumuten, besonders günstig zu wohnen, um im Vergleich zu nicht unterstützten Gleichaltrigen nicht besser gestellt zu sein.

Es wird von Ihnen erwartet, weiterhin bei ihren Eltern zu wohnen, solange sie noch über keine abgeschlossene Erstausbildung verfügen und sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. Die anteilmässigen Wohnkosten werden nur übernommen, wenn den Eltern deren volle Übernahme nach den gesamten Umständen nicht zugemutet werden kann (SKOS-Richtlinie Kapitel C 4.2)

Ist der Verbleib im elterlichen Haushalt nicht möglich oder nicht zumutbar, wird erwartet, dass junge Erwachsene eine preiswerte Wohnmöglichkeit in einem Mehrpersonenhaushalt in Anspruch nehmen (sogenannte Zweckwohngemeinschaft). Diese Wohnform gilt für sie als angemessen. Das Führen eines 1-Personenhaushaltes hingegen ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände gerechtfertigt.

6. KGV Medizinische Grundversorgung

6.1 Krankenkassenprämien

KVG-Prämien der Krankenkassen gelten nicht als Sozialhilfe, werden aber bei der Berechnung der Eintritts- und Austrittsschwelle mit einberechnet. Zusatzversicherungen werden nur in Ausnahmefällen als situationsbedingte Leistungen (siehe auch 8.2.2) übernommen.

6.2 Selbstbehalte und Franchisen

Selbstbehalte und Franchisen werden nach Vorweisen der Leistungsabrechnung der Krankenkasse übernommen. Nichtpflicht-Leistungen werden nur übernommen, wenn sie dringend ärztlich indiziert sind und keine Variante als Pflicht-

Leistung vorhanden ist. Die behandelnden Ärzte sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie Pflicht-Leistungen und Pflicht-Medikamente verschreiben müssen.

6.3 Zahnarztkosten

Zahnarztkosten werden nach Vorliegen eines detaillierten Kostenvoranschlags nach SUVA-Tarif beurteilt. Bei Kostenvoranschlägen, die CHF 2000 übersteigen, wird die Beurteilung eines beratenden Zahnarztes eingeholt. Bis zum Entscheid über die Kostenübernahme dürfen nur Notfallbehandlungen bis max. 600.00 vorgenommen werden. Den behandelnden Zahnärzten wird subsidiäre Kostengutsprache geleistet. Rechnungen müssen grundsätzlich an den Patienten oder die Patientin gestellt werden, welche bei erteilter subsidiärer Kostengutsprache und Bezug von Sozialhilfe die Rechnungen der Fürsorgebehörde zur Zahlung einreichen können. Personen oder Haushalte, die Zulagen erhalten, haben 10 % der Kosten selbst zu tragen, wenn bei Einzelpersonen Zulagen von mindestens CHF 200, bei Familien von mindestens CHF 300, bewilligt sind. Der Selbstbehalt wird in Raten von der Unterstützung abgezogen. Die Raten sollen in der Regel nicht grösser sein als die Hälfte der bewilligten Zulagen.

7. GBL Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt richtet sich nach den jeweils aktuellen SKOS-Richtlinien und allfälligen Ergänzungen aus dem kantonalen Recht.

7.1 Personen in Zweck-Wohngemeinschaften:

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird unabhängig von der gesamten Haushaltsgrösse festgelegt. Er bemisst sich nach der Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit. Der entsprechende Grundbedarf wird um 10 Prozent reduziert. Unter den Begriff Zweck-Wohngemeinschaften fallen Personengruppen, welche mit dem Zweck zusammenwohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten. Die Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) erfolgt vorwiegend getrennt. Durch das gemeinsame Wohnen werden neben der Miete einzelne Kosten, welche im Grundbedarf enthalten sind, geteilt und somit verringert (z.B. Abfallentsorgung, Energieverbrauch, Festnetz, Internet, TV-Gebühren, Zeitungen, Reinigung).

7.2 Stationäre Einrichtungen

Für Personen in stationären Einrichtungen, deren Ausgaben mit den Zusatzleistungen nicht gedeckt sind, wird für sämtliche Nebenkosten maximal der bei den Ergänzungsleistungen gültige Betrag für persönliche Auslagen gewährt. Allfällig schon auf der Rechnung aufgeführte Auslagen sind in Abzug zu bringen.

Für Personen in Entzugskliniken wird die Pauschale von CHF 510.00 gewährt. In den übrigen Fällen wird über die Nebenkostenpauschale situationsbedingt entschieden.

7.3 Grundbedarf bei jungen Erwachsenen

Ab 01.01.2024 beträgt der Grundbedarf für junge Erwachsene mit eigenem Haushalt CHF 804.80 (GBL abzgl. 20%).

8. SIL Situationsbedingte Leistungen

8.1 Kosten bei Berufstätigkeit oder Integrationsmassnahmen (Stand Januar 2008)

Mehrkosten für auswärtige Verpflegung	CHF 8.00	pro Arbeitstag ab 6 Stunden
Fahrkosten zur Arbeit	Monats-Abo	abzüglich Betrag 2 Zonen-Abo ZVV (ist in GBL inbegriffen)
obligatorische Berufskleidung	effektiv	kostengünstigste Variante
Kinderbetreuung	effektiv	kostengünstige Variante
notwendige Autobenutzung	effektiv	Kilometerentschädigung, wenn Nachweis der Notwendigkeit vorliegt.

Wird das Auto für die Berufsausübung zwingend benötigt, wird entschieden, ob die effektiven Kosten oder eine Pauschale vergütet werden. Grosse und kostenintensive Autos müssen ersetzt werden oder es werden nur die Kosten für die kostengünstigste Variante übernommen.

Die Ausgaben der Kapitel 5 bis 8.1 bilden das Soziale Existenzminimum. Das Soziale Existenzminimum, zuzüglich KVG-Krankenkassenprämien, gilt als Eintritts- und Austrittschwelle für den Sozialhilfebezug.

In begründeten Einzelfällen können bis längstens 3 Monate nach Ablösung von der Sozialhilfe genau bestimmte Leistungen übernommen werden. Voraussetzung ist, dass sich die Einkommenssituation im Vergleich zum Monat der Ablösung nicht wesentlich verändert hat. Eine Veränderung in der Einkommenssituation ist wesentlich, sobald das Einkommen (inkl. 13. Monatslohn, Gratifikation oder einmalige Zulagen) den im Monat der Ablösung ermittelten Betrag bei Einzelpersonen um CHF 200 und bei Familien um CHF 300 übersteigt. Als situationsbedingte Leistungen können übernommen werden:

- Heizkostenabrechnung
- Leistungsabrechnung der Krankenversicherer (Selbstbehalt oder Franchise)
- Prämien der Haftpflicht- oder Hausratversicherung gemäss den Richtlinien der Gemeinde
- Kosten für Schule, das 10. Schuljahr oder andere Ausbildungen der Kinder
- Freizeitaktivitäten Kinder (Lager, Musik, Sport, etc.) max. CHF 400.00 pro Jahr/Kind

8.2 Umzug

Bei Umzug in eine andere Gemeinde werden für den ersten Monat ab Wegzug der GBL und der neue Mietzins bis zum Grenzwert gemäss Kapitel 5 vergütet. Dringend notwendige neue Einrichtungsgegenstände müssen begründet werden und sind im Secondhand-Angebot zu erwerben. Können die Anschaffungen nicht kostenlos organisiert werden, können auf Antrag hin Gutschriften für den Einkauf in einem Brockenhaus mit Rechnungsstellung an die Gemeinde bewilligt werden. Mietzinskautionen werden nur in Ausnahmefällen übernommen. Für den Umzug sind primär alle Eigenleistungen auszuschöpfen. Ferner werden die Kapitel B.3-1 und C.1-10 der SKOS-Richtlinien angewendet.

9. Versicherungen

9.1 Hausrat- und Haftpflichtversicherungen

Folgende Versicherungsanteile werden bei Fälligkeit während der Dauer der Unterstützung übernommen, wenn im Monat der Fälligkeit die Zulagen bei Einzelpersonen unter CHF 200 und bei Familien unter CHF 300 betragen:

Haftpflichtversicherung	effektiv	kostengünstige Variante, bei Fälligkeit
Hausratversicherung Einzelperson max.	CHF 60.00	nur Feuer und Wasser, bei Fälligkeit
Hausratversicherung Familie max.	CHF 90.00	nur Feuer und Wasser, bei Fälligkeit

9.2 Zusatzversicherungen der Krankenkasse VVG

Zahnpflegeversicherungen nach VVG werden grundsätzlich immer übernommen. Die übrigen Zusatzversicherungen nach VVG werden bis zum nächsten Kündigungstermin übernommen. In begründeten Ausnahmefällen, wenn zum Beispiel regelmässig Leistungen nach VVG aus ärztlicher Sicht unbedingt benötigt werden, können die entsprechenden Zusatzversicherungen länger finanziert werden.

9.3 AHV-Mindestbeiträge

Mindestbeiträge von Nichterwerbstätigen an die AHV werden während der Dauer der Sozialhilfebedürftigkeit gestützt auf Art 11 AHVG und Art. 3 IVG bei Fälligkeit übernommen. Sie gelten grundsätzlich nicht als Sozialhilfe und sind in der Regel auf das Konto 589.3661.00 zu verbuchen. Bei Personen, die eine IV-Rente und Zusatzleistungen erwarten, sind die Beiträge mit den Nachzahlungen zu verrechnen und deshalb vorerst auf das persönliche Unterstützungskonto zu verbuchen.

9.4 Steuern

Aus Mitteln der Sozialhilfe werden grundsätzlich keine Steuern bezahlt. Die Hilfe Suchenden haben selbst beim Steueramt ein Stundungs- oder Erlassgesuch einzureichen. Dem Gemeindesteueramt wird intern Auskunft über den Sozialhilfebezug erteilt. Dem Kantonalen Steueramt wird auf Verlangen der Hilfe Suchenden hin direkt eine Bestätigung über den Sozialhilfebezug zugestellt.

10. Zulagen

10.1 Allgemeines

- Die maximalen kumulierten Zulagen pro Haushalt richten sich nach den jeweils aktuellen SKOS-Richtlinien und allfälligen Ergänzungen aus dem kantonalen Recht.
- IZU und EFB werden für eine Person nicht gleichzeitig ausgerichtet.
- Für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr werden jeweils 50 % der Zulagen gewährt.
- Schulbesuche und Berufslehren gelten unabhängig vom Alter als Integrationsaktivität und es wird dafür eine IZU gewährt.

10.2. IZU NE Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige

Für nicht erwerbstätige Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben und sich an einer Integrationsaktivität beteiligen, wird eine Integrationszulage entsprechend ihrem prozentualen Engagement ausgerichtet. Mit der IZU werden Leistungen anerkannt, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen oder erhalten. Die Höhe richtet sich nach den jeweils geleisteten Pensen/Stunden.

Umfang der IZU

Anstellungsprozente pro Person	Erwachsene	Junge Erwachsene
Basis 42 Std. pro Woche		
Bis 20 % / bis 35 Stunden /Monat	CHF 50.00	CHF 25.00
21 - 30 % / 36 – 52 Stunden /Monat	CHF 70.00	CHF 35.00
31 – 40% / 53 – 69 Stunden /Monat	CHF 100.00	CHF 50.00
41 - 50 % / 70 – 86 Stunden /Monat	CHF 150.00	CHF 75.00
51 – 60 % / 87 - 104 Stunden /Monat	CHF 180.00	CHF 90.00
61 – 70 % / 105 – 121 Stunden /Monat	CHF 200.00	CHF 100.00
71 – 80 % / 122 – 138 Stunden /Monat	CHF 220.00	CHF 110.00
81 – 90 % / 139 – 156 Stunden /Monat	CHF 250.00.	CHF 125.00
91 – 100 % / ab 157 Stunden /Monat	CHF 300.00	CHF 150.00

Gewährung einer IZU für folgende Handlungen:

- Teilnahme an regelmässigem Projekt zur sozialen Integration
- Teilnahme an Arbeits- und Qualifizierungsprogramm
- Teilnahme an Motivationssemester
- Teilnahme an berufs- oder ausbildungsvorbereitender Massnahme
- Absolvieren von Praktikum / Ausbildung (ein allfälliges Einkommen wird voll angerechnet)
- Schulbesuch (Mittelschule, 10. Schuljahr, Schulabschluss nachholen etc.)
- Selber organisierte belegte Freiwilligenarbeit
- Durch Institution organisierte Freiwilligenarbeit
- Stationärer Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik (Massnahme zur Förderung der Gesundheit)

Die Integrationszulage wird dann ausgerichtet, wenn die vorgesehene Leistung erbracht wird. Sobald die honorierte Tätigkeit beendet oder unterbrochen wird, darf keine IZU mehr gewährt werden.

Kann eine Leistung aufgrund von Vollzugsschwierigkeiten nicht erbracht werden (Wartefristen), so wird nach Ablauf von drei Monaten eine Minimalzulage gewährt, bis die Leistungserbringung möglich ist (siehe auch MIZ).

10.3 EFB Einkommensfreibetrag

Kapitel E.1.2. der SKOS Richtlinien: Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige (EFB): Bei einer 100%-igen Erwerbstätigkeit beträgt der EFB CHF 400.00 pro Monat. Selbständigerwerbenden kann der EFB ausgerichtet werden, soweit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse klar sind und sich ihre Situation mit jener von unselbständig Erwerbenden vergleichen lässt.

Umfang des EFB (gemäss SKOS-Richtlinien)

Anstellungsprozente pro Person	Erwachsene	Junge Erwachsene
Basis 42 Std. pro Woche		
Bis 20 % / bis 35 Stunden /Monat	CHF 100.00	CHF 50.00
21 - 30 % / 36 – 52 Stunden /Monat	CHF 120.00	CHF 80.00
31 – 40% / 53 – 69 Stunden /Monat	CHF 160.00	CHF 60.00
41 - 50 % / 70 – 86 Stunden /Monat	CHF 200.00	CHF 100.00
51 – 60 % / 87 - 104 Stunden /Monat	CHF 240.00	CHF 120.00
61 – 70 % / 105 – 121 Stunden /Monat	CHF 280.00	CHF 140.00
71 – 80 % / 122 – 138 Stunden /Monat	CHF 320.00	CHF 160.00
81 – 90 % / 139 – 156 Stunden /Monat	CHF 360.00	CHF 180.00
91 – 100 % / ab 157 Stunden /Monat	CHF 400.00	CHF 200.00

Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt eine IZU oder einen EFB, so beträgt die Obergrenze dieser Zulagen gesamthaft CHF 850.00 pro Haushalt und Monat. Bei jungen Erwachsene kommt jeweils die Hälfte der Zulagen zur Anwendung. Bei der Austrittsschwelle wird der EFB zusätzlich berücksichtigt.

Der EFB wird gewährt bei:

- Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit aus dem ersten Arbeitsmarkt (Vollzeit und Teilzeit)
- Einkommen, das parallel zu Versicherungsleistungen erworben wird (Zwischenverdienst, Erwerb bei Teilrenten)
- Lohnfortzahlung infolge Krankheit / Unfall bis zu einem Monat

Der EFB wird nicht gewährt, wenn:

- die erwerbstätige Person gleichzeitig eine Ausbildung absolviert
- das Einkommen im Rahmen eines Praktikums oder einer Teilnahme an einem Integrations- oder Beschäftigungsprogramm generiert wird
- die Einnahmen aus Entgelt ohne Sozialversicherungsabzug stammen
- der Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen wird (z.B. bei Lohnfortzahlung infolge Krankheit oder Unfall ab dem zweiten Monat, bei Bezug von Arbeitslosentaggeldern, u.a.)

- es sich um den 13. Monatslohn handelt
- es sich um einen klar voraussehbaren Überbrückungsfall (weniger als 3 Monate Unterstützung) handelt.

Der Einkommensfreibetrag wird gewährt, sobald die finanzielle Situation geklärt ist. Bei Arbeitsaufnahme wird er bei der ersten Lohnzahlung für die darauffolgende Verwendungsperiode angerechnet. Der Einkommensfreibetrag wird nur bei vorhandener Erwerbstätigkeit gewährt. Sobald die Erwerbstätigkeit beendet oder unterbrochen ist, wird kein EFB mehr angerechnet.

11. Selbständig Erwerbende

11.1 Grundsatz

Unrentable Geschäfte sollen nicht mit Sozialhilfegeldern künstlich erhalten werden. Sozialhilfe für selbständig Erwerbende wird deshalb grundsätzlich befristet und gilt als Überbrückungshilfe. Vor einer definitiven Bewilligung der selbständigen Tätigkeit muss das Geschäft von einer Fachperson auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft werden. Betriebskosten sind gemäss SKOS-Richtlinien in der Regel nicht zulasten der Sozialhilfe zu übernehmen.

11.2 Zusätzliche Unterlagen bei selbständiger Erwerbstätigkeit

Selbständig Erwerbende Antragssteller haben für die Beurteilung des Sozialhilfeanspruchs folgende zusätzlichen zu den in Kapitel 2 aufgeführten Unterlagen einzureichen:

- Letzter Jahresabschluss und letzte definitive Steuererklärung und Steuerveranlagung
- Saubere und übersichtliche Buchhaltung mit Monatsabschlüssen der letzten drei Monate vor Unterstützungsbeginn und lückenlosen aussagekräftigen Belegen (Ausgaben, die nicht belegt oder nicht klar dem Geschäft zugeordnet werden können, werden nicht angerechnet)
- Unterlagen über alle wiederkehrenden Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit (Versicherungspolice, Verträge, etc.), aus denen die Kündigungsfrist ersichtlich ist

11.3 Auflagen für selbständig Erwerbende während des Sozialhilfebezugs

Während der Unterstützung müssen folgende Auflagen erfüllt werden:

- Zu Beginn des Anspruch Monats ist eine saubere und übersichtliche Buchhaltung mit lückenlosen aussagekräftigen Belegen des Vormonats vorzulegen. (Ausgaben, die nicht belegt oder nicht klar dem Geschäft zugeordnet werden können, werden nicht angerechnet)
- Es sind alle Einnahmen, auch Trinkgelder oder getauschte Dienstleistungen, zu deklarieren.
- Privatanteile sind aufzurechnen und vom Geschäftsaufwand in Abzug zu bringen.

- Wird eine selbständige Tätigkeit ausgeübt, die nicht einer 100 % Tätigkeit entspricht, ist zusätzlich eine Stelle für ein 100 % Pensum oder ein bis 100 % ergänzendes Teilpensum zu suchen.
- Soll die selbständige Tätigkeit weiter bewilligt werden, müssen die Betriebskosten optimiert werden. Von nicht unbedingt notwendigen Versicherungen oder Verträgen sind Kündigungsschreiben vorzulegen. Werbekosten werden nur in Ausnahmefällen und auf Antrag hin angerechnet.

11.4 Zulagen für selbständig Erwerbende

Es wird eine IZU gewährt, wenn alle unter 10.2 und 10.3 aufgeführten Auflagen und die übrigen Bedingungen für die Ausrichtung einer IZU erfüllt sind (siehe 9.2).

12. Ansprüche gegenüber Dritten

12.1 Abtretung und Verrechnung

Versicherungsleistungen und andere Leistungen Dritter sind für die Dauer der Unterstützung abzutreten und bei deren Zahlung zeitgleich zu verrechnen. Verzichtet eine Person auf Unterhaltsbeiträge, obwohl solche geleistet werden könnten, wird ein entsprechender Betrag angerechnet.

12.2 Wohn- und Lebensgemeinschaften

Bei Wohn- und Lebensgemeinschaften, deren Bewohner von Gesetzes wegen nicht zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet sind, werden die Gesamtkosten auf die einzelnen Bewohner aufgeteilt und angerechnet.

Stabile Konkubinate werden wie Ehegemeinschaften betrachtet. Von einem stabilen Konkubinat wird ausgegangen, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder wenn die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.

12.3 Entschädigung für die Haushaltsführung

Führt eine mit Sozialhilfe unterstützte Person für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, den Haushalt, hat sie von ihnen Anspruch auf eine Entschädigung. Die Höhe richtet sich nach den jeweils aktuellen SKOS-Richtlinien und allfälligen Ergänzungen aus dem kantonalen Recht. Es wird davon ausgegangen, dass eine Person, die nicht arbeitet, in jedem Fall Mehrleistung im Haushalt erbringt, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, Haushaltsarbeiten zu verrichten.

13. Vermögen

13.1 Anrechnung von Vermögen

Die Anrechnung von Vermögenswerten richtet sich nach den jeweils aktuellen SKOS-Richtlinien und allfälligen Ergänzungen aus dem kantonalen Recht. Vermögen muss grundsätzlich verwertet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Fürsorgebehörde im Einzelfall. Vorbezug von AHV-Renten und BVG-Guthaben

13.2 Vorbezug von AHV-Renten und BVG-Guthaben

Der Vorbezug von AHV-Renten, der Bezug von Freizügigkeitsguthaben oder Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge wird als zumutbar erachtet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die zu unterstützende Person auch bei regulärem Bezug Ergänzungsleistungen beziehen könnte. Die Hilfe suchende Person hat für die entsprechende Beurteilung bei der Sozialversicherungsanstalt eine provisorische Rentenberechnung anzufordern oder dem Sozialdienst eine Vollmacht zur Einholung der Berechnung zu erteilen. Wird die Berechnung nicht beigebracht, hat der Sozialdienst eine provisorische Berechnung aufgrund der vorliegenden Unterlagen und weiteren Annahmen vorzunehmen. Bei Bezug von Vorsorgeleistungen wird ein Vermögensfreibetrag in der Höhe des bei Bezug des Kapitals geltenden Vermögensfreibetrags der Ergänzungsleistungen, zuzüglich der fälligen Steuern gewährt. Die Leistungen können auch abgetreten werden, damit sie bei einem allfälligen Stellenantritt weiterhin für die Einzahlung in eine Vorsorgeeinrichtung zur Verfügung stehen. Bei erneutem Stellenantritt verfällt eine zugunsten der Fürsorgebehörde unterschriebene Abtretung.

14. Leistungskürzungen

Verletzen unterstützte Personen ihre Pflichten, die im Gesetz festgelegt sind oder die sich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben, können die Leistungen gekürzt werden. Mögliche Sanktionen sind:

1. Prüfen ob Voraussetzungen für allfällig ausgerichtete Zulagen (EFB, IZU) noch bestehen
2. Streichung der situationsbedingten Leistungen (SIL)
3. Kürzung des GBL bis zu 30% während längstens 12 Monaten
4. Verlängerung der Kürzung um weitere 12 Monate, wenn die Kürzungsvoraussetzungen weiterhin bestehen

Führen Pflichtverletzungen wie unwahre Angaben oder verschwiegene Einkünfte zu unrechtmässigem Bezug, so sind diese zurück zu erstatten. Die Rückerstattung kann auch bei laufendem Sozialhilfebezug verlangt werden. Die Fürsorgebehörde wird zudem strafrechtliche Massnahmen prüfen.

Eine Einstellung von Unterstützungsleistungen für die Grundsicherung ist ausnahmsweise zulässig, wenn sich die unterstützte Person ausdrücklich und wiederholt weigert, eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen, wodurch sie in die Lage versetzt würde, ganz oder teilweise für sich selbst zu sorgen (Bundesgerichtsurteil 2P.147/2002 vom 4.3.2003). Diese Einstellung ist nicht eine Sanktion, sondern eine Verweigerung von Leistungen aufgrund mangelnder Bedürftigkeit.

15. Umsetzung

15.1 Einführung und Information

Alle neuen Gesuche und alle Änderungsgesuche werden nach Verabschiedung dieses Handbuches durch die Fürsorgebehörde nach den jeweils geltenden SKOS-Richtlinien, den kantonalen gesetzlichen Ergänzungen und den Richtlinien in diesem Handbuch beschlossen. Es gilt immer die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung aktuelle Version des Handbuches. Die jeweils aktuelle Version des Handbuches wird auf der Website der Gemeinde öffentlich zugänglich gemacht.

15.2 Zukünftige Änderungen

Änderungen in diesem Handbuch werden von der Fürsorgebehörde in einem allgemeinen Beschluss festgehalten und allen zu dieser Zeit davon betroffenen Personen mit Kopie zur Kenntnis gebracht. Im Anhang sind die Richtlinien und Beträge, welche für die Gemeinde Oetwil an der Limmat gültig sind, in Kurzform aufgeführt. Alle Unterstützungen sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Der Termin der Überprüfung wird im Beschluss vermerkt.

15.3 Aktuelle Beträge (ab 01.01.2024)

Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL, und Vermögen (bis 25-jährig teilweise spezielle Regelungen)

Haushaltgrösse	GBL ab 25-jährig	Vermögensfreibetrag	Bemerkung zu Vermögensfreibetrag
1 Person	1031	4000	
Paar	1577	8000	Ehe- oder Konkubinatspaar
2 Personen (übrige)	1577	6000 / 8000	1 erw. Person, 1 Kind / 2 erw.Pers. (WG)
3 Personen	1918	8000 / 10'000	Erwachsene/r, 2 Kinder / Ehepaar, Kind
4 Personen	2206	10'000	Maximaler Vermögensfreibetrag
5 Personen	2495	10'000	

Pro weitere Person + 209

Situationsbedingte Leistungen **SIL** - allgemein

Art	Familie	Einzelperson	Bemerkungen
Haftpflicht	effektiv	effektiv	kostengünstige Variante
Hausrat	90	60	nur Feuer und Wasser, Übernahme bei Fälligkeit
Selbstbehalte	effektiv	effektiv	Nicht-Pflichtleistungen nur ausnahmsweise und auf Antrag
Zahnarzt	Notfall	Notfall	bis CHF 600.00. Weitere Kosten nur nach Kostenvoranschlag
VVG-Prämien	Zahnpflege immer, sonst nur in Ausnahmefällen oder bis nächsten Kündigungstermin		

Situationsbedingte Leistungen **SIL** - Erwerbstätigkeit

Art	Betrag	Periode	Bemerkungen
Abonnement	./. 2 Zonen	Monat	2-Zonen-Abonnement ist im GBL inbegriffen
Essen	CHF 8	Tag	ab 6 Stunden Arbeit pro Tag
Kinderbetreuung	effektiv	Monat	angemessene und kostengünstige Variante
Kleidung	effektiv	einmalig	kostengünstige Variante
Auto	effektiv	Monat	Pauschal oder nach Aufwand, Vorweisung ärztlichen Attest

Zulagen **IZU** (Integrationszulage), **EFB** (Einkommensfreibetrag) **pro Haushalt max. CHF 850**

Art	ab 25-jährig	bis 25-jährig	Bemerkungen
IZU NE	300	150	für 100 % Pensum, sonst anteilmässig anhand der Tabelle
EFB	400	200	für 100 % Pensum, sonst anhand der Tabelle

- 8 Stunden = 1 Arbeitstag
- Arbeitstage pro Monat entsprechend Taggelder der Arbeitslosenversicherung

Handbuch Asyl

16. Gültigkeit

Die vorliegenden Richtlinien kommen bei Klientinnen und Klienten zum Zuge, die nach Asylfürsorge im Kanton Zürich unterstützt werden, zur Anwendung.

- Personen, die nach Asylfürsorgeverordnung unterstützt werden sind
- Personen im laufenden Asylverfahren mit Ausweis N
- Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis F
- Personen mit Schutzstatus S

17. Eintritts- und Austrittsgrenze

Zur materiellen Grundsicherung zählen

- Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)
- Die Wohnkosten inkl. Nebenkosten
- Die KVG-Prämien inkl. allfällig regelmässig anfallender Selbstbehalte und Franchise sowie
- Zwingend notwendige regelmässige situationsbedingte Leistungen (SIL)

18. Abrechnung für Asylsuchende

Für die den Gemeinden zugewiesenen Asylsuchenden, welche auf Unterstützung angewiesen sind, erhalten die Gemeinden vom Kanton einen Beitrag. Es handelt sich hierbei um einen Beitrag an die Unterbringungs-, Betreuungs- und Verwaltungskosten. Die Geltendmachung der Pauschale durch die Gemeinde bzw. die Abrechnung erfolgt quartalsweise durch die Sozialabteilung, mittels den von der Asylkoordination zur Verfügung gestellten Formulare.

Die Ansätze der Beiträge werden jeweils gegen Ende eines Jahres für das Folgejahr bekannt gegeben.

19. Verwaltungskosten und Gebühren/Ausweise

- Von der Gemeinde werden Kosten von Ausweispapieren übernommen.
- Bei Scheidung werden die Gebühren übernommen.
- Reisedokumente/Rückkehrvisum werden nicht vom Sozialamt finanziert.

20. Grundbedarf für den Lebensunterhalt in Privathaushalten und Kollektivunterkünften

Geldleistungen für den Lebensunterhalt: Die Ansätze basieren auf den Empfehlungen der Sozialkonferenz zu den Geldleistungen für vorläufig aufgenommene Ausländer/-innen (VA-A) mit Aufenthaltsstatus F und für Asylsuchende (AS) mit Aufenthaltsstatus N sowie Schutzbedürfte mit Aufenthalt S.

In Kollektivunterkünften werden z.B. Bad, WC und Küche gemeinschaftlich genutzt. Für Einzelpersonen gilt der Ansatz 1 P. in 2PHH. Sind im Mietvertrag Energiekosten enthalten, reduzieren sich die Geldleistungen um 4.7%, Radio- und Fernsehgebühren, 1%, Abfallgebühren, 1%. Je nach Konstellation und unterschiedlichen Angeboten in den Kollektivunterkünften sind weitere Positionen und Richtgrössen des SKOS-Warenkorbs anzupassen

Haushaltsgrösse	A Privat	B Abzug Strom -4.7%	C Abzug Strom, Serafe / Kehricht -6.8 %	D Kollektivunterkünfte ohne Vollpension (10%) Strom, Serafe, Kehricht)
1 Person	721.00	687.10	672.00	648.90
1 Pers. 18 bis 25 Jahre	552.00	526.05	514.45	496.80
2 Personen	1'103.00	1'051.15	1'028.00	992.70
3 Personen	1341.00	1278.00	1'249.80	1'206.90
4 Personen	1'544.00	1'471.45	1439.00	1'389.60
5 Personen	1746.00	1'663.95	1'627.30	1'571.40
pro weitere Person	+ 146.00	+ 139.15	+ 136.10	+ 131.40

Erwachsene Einzelperson in Wohngemeinschaft:

Fr. 447.90/Monat

20.1 Pauschale bei Unterbringung bei Bekannten/Privatpersonen

Haushaltsgrösse	D Privat, Anteil pro Person
1 Person	CHF 650.00
1 Pers. 18 bis 25 Jahre (Ausnahme)	CHF 552.00
2 Personen	CHF 498.00
3 Personen	CHF 403.00
4 Personen	CHF 348.00
5 Personen	CHF 315.00
6 Personen	CHF 285.00
7 Personen	CHF 262.00
pro weitere Person	+ 18.00

20.2 Grundbedarf für erwachsene Personen in stationären Einrichtungen

Der reduzierte GBL für Personen in stationären Einrichtungen versteht sich abzüglich durch die Institution gedeckten Auslagen (z.B. Mahlzeiten, Haushaltführungskosten etc.)

Wohn- und Lebensform von Erwachsenen	Maximaler Betrag Für Einzelpersonen CHF pro Monat
Institution mit Frühstück	447.00
Institution mit Halbpension	375.00
Institution mit Vollpension	298.00

21. Auslagen für den öffentlichen Verkehr

Verkehrszulagen (nur günstigste Variante) werden ausbezahlt bei:

- Arbeit
- Soziale und berufliche Integrationsbemühungen
- Medizinisch indizierte Behandlungen / Untersuchungen
- Wohnungssuche: Ermessen der Sozialarbeiterin Asyl
- Übergangsmonat bei Umzug: wird in angepasster Form ausbezahlt

22. Auswärtige Verpflegung

- Ab einem Arbeitspensum von 6h/Tag werden Essenzulagen von CHF 8.00/Tag ausbezahlt.

23. Wohnen und Unterbringung

23.1 Mehrpersonenhaushalt als Norm

Einzelpersonen, welche von der kantonalen Asylkoordination den Gemeinden zugewiesen werden, wird eine Unterkunft in einem Mehrpersonenhaushalt als angemessen erachtet.

23.2 Einzelpersonenhaushalte als Ausnahme

Aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen kann die Bewilligung oder Beibehaltung eines Einpersonenhaushaltes angebracht sein. Die Bewilligung eines Einpersonenhaushaltes liegt in der Kompetenz des Sozialarbeiters und muss mindestens jährlich überprüft und neu angeordnet werden.

23.3 Mietkosten in Privatwohnungen

Für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und Personen mit Schutzstatus S besteht unter Berücksichtigung der kommunalen Unterbringungssituation die Möglichkeit, auf dem privaten Wohnungsmarkt der Gemeinde Oetwil an der Limmat selbständig eine Wohnung oder ein Zimmer zu mieten.

23.4 Folgende Mietansätze gelten für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer

Haushaltsgrösse Privatwohnungen	Maximale Gesamtmiete Inkl. Nebenkosten CHF pro Haushalt und Monat	Maximale Gesamtmiete Inkl. Nebenkosten CHF pro Person und Monat
1 Person (Ausnahme)	500.00	500.00
2 Personen	1050.00	525.00
3 Personen	1'300.00	435.00
4 Personen	1500.00	375.00
5 Personen	1700.00	340.00
pro weitere Person	+ 200.00	

24. Integrationszulagen IZU

Die Integrationszulage IZU wird Personen gewährt, die eine Leistung für ihre soziale und/oder berufliche Integration erbringen. Die IZU wird ausgerichtet, wenn die vorgesehene Leistung tatsächlich erbracht wurde. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, wird die IZU umgehend gestrichen. Für Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus wird keine IZU gewährt.

Die Höhe der IZU ist abhängig von der Art der erbrachten Leistung sowie vom Leistungsumfang. Ein 100%--Prozent-Pensum entspricht 40 Stunden die Woche.

24.1 Folgende Leistungen werden mit einer IZU honoriert:

Schulbesuch, Integrations- und Qualifizierungsprogramme, Praktikum, Berufslehre und Deutschkurse.

Leistungen	IZU pro Monat	
	Erwachsene	18 bis 25-jährige
Basis 42 Std. pro Woche		
Bis 20 % / bis 35 Stunden /Monat	CHF 30.00	CHF 25.00
21 - 30 % / 36 – 52 Stunden /Monat	CHF 45.00	CHF 35.00
31 – 40% / 53 – 69 Stunden /Monat	CHF 60.00	CHF 50.00
41 - 50 % / 70 – 86 Stunden /Monat	CHF 75.00	CHF 75.00
51 – 60 % / 87 - 104 Stunden /Monat	CHF 90.00	CHF 90.00
61 – 70 % / 105 – 121 Stunden /Monat	CHF 105.00	CHF 100.00
71 – 80 % / 122 – 138 Stunden /Monat	CHF 120.00	CHF 110.00
81 – 90 % / 139 – 156 Stunden /Monat	CHF 135.00	CHF 125.00
91– 100 % / ab 157 Stunden /Monat	CHF 150.00	CHF 150.00

25. Anrechnung von Einkommen und Vermögen

26. Anrechenbare Einkommen

Bei der Berechnung der Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich alle verfügbaren Einnahmen zu berücksichtigen.

27. Einkommensfreibetrag

Der Einkommensfreibetrag EFB wird bei Arbeitsverhältnissen im 1. Arbeitsmarkt gewährt und reduziert das im Budget anrechenbare Einkommen um einen vom Stellenumfang abhängigen Betrag. Das heisst, dass im Budget der EFB als Ausgabe und das Einkommen als Einnahme aufgeführt werden.

Der EFB wird nur Personen **ab 16 Jahre** gewährt und darf nie höher sein als der erwirtschaftete Nettolohn.

Erwerbsumfang	EFB CHF pro Monat	
	Erwachsene	18 bis 25-jährige
Basis 42 Std. pro Woche		
Bis 20 % / bis 35 Stunden /Monat	CHF 40.00	CHF 20.00
21 - 30 % / 36 – 52 Stunden /Monat	CHF 60.00	CHF 30.00
31 – 40% / 53 – 69 Stunden /Monat	CHF 80.00	CHF 40.00
41 - 50 % / 70 – 86 Stunden /Monat	CHF 100.00	CHF 50.00
51 – 60 % / 87 - 104 Stunden /Monat	CHF 120.00	CHF 60.00
61 – 70 % / 105 – 121 Stunden /Monat	CHF 140.00	CHF 70.00
71 – 80 % / 122 – 138 Stunden /Monat	CHF 160.00	CHF 80.00
81 – 90 % / 139 – 156 Stunden /Monat	CHF 180.00	CHF 90.00
91 – 100 % / ab 157 Stunden /Monat	CHF 200.00	CHF 100.00

27.1 Der Einkommensfreibetrag wird nicht gewährt, wenn

- die erwerbstätige Person gleichzeitig eine Ausbildung/Lehre absolviert,
- das Einkommen im Rahmen eines Praktikums generiert wird,
- die Einnahmen aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen, der Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen wird (z.B.Lohnfortzahlung infolge Krankheit/Unfall ab dem zweiten Monat)
- es sich um den 13. Monatslohn handelt

28. Anrechnung von Vermögen

Das Vermögen gehört zu den in die Bedarfsrechnung einzubeziehenden eigenen Mitteln. Dies gilt auch für Vermögen des Ehepartners. Es werden keine Vermögensfreibeträge gewährt.

29. Auslagen für den öffentlichen Verkehr

Verkehrszulagen (nur günstigste Variante) werden ausbezahlt bei:

- Arbeit
- Soziale und berufliche Integrationsbemühungen
- Medizinisch indizierte Behandlungen / Untersuchungen
- Wohnungssuche: Ermessen der Sozialarbeiterin Asyl

- Übergangsmonat bei Umzug: wird in angepasster Form ausbezahlt

30. Auswärtige Verpflegung

Ab einem Arbeitspensum von 6h/Tag werden Essenszulagen von CHF 8.00/Tag ausbezahlt

31. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

Unterstützungsleistungen werden immer subsidiär zu anderen Hilfsquellen geleistet. Somit müssen grundsätzlich alle zulässigen finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht werden.

32. Bevorschusste Leistungen Dritter

Falls Ansprüche gegenüber Dritten (AHV- oder IV-Renten) nicht rechtzeitig verfügbar sind, werden die Unterstützungsleistungen bevorschussend gewährt. Die bevorschussten Leistungen werden in analoger Anwendung von § 27 Sozialhilfegesetz, rückerstattungspflichtig. Der Klientin oder dem Klienten wird eine periodengerechte Schlussabrechnung vorgelegt.

33. Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht und Verwandtenunterstützung

Analog den SKOS-Kapitel F.3 und F.4 werden in den Unterstützungsbudgets allfällige Unterhalts- und Unterstützungspflichten berücksichtigt.

34. Brillen

Leistungen müssen wirtschaftlich und zweckmässig sein. Es werden nur die kostengünstigsten Varianten übernommen.

35. Zahnarztkosten / Arztbesuche

Besuche beim Zahnarzt oder Arzt müssen vorgängig mit der Sozialsekretärin oder der Asylkoordinatorin abgesprochen werden. Bei Einverständnis der Asylkoordinatorin werden Zahnarztkosten nach Vorliegen eines detaillierten Kostenvoranschlags nach SUVA-Tarif beurteilt. Bei Kostenvoranschlägen, die CHF 1'000.00 übersteigen, wird die Beurteilung eines beratenden Zahnarztes eingeholt. Bis zur Entscheidung über die Kostenübernahme dürfen nur Notfallbehandlungen bis max. 600.00 vorgenommen werden. Den behandelnden Zahnärzten wird subsidiäre Kostengutsprache geleistet.